



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Zuwendung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.2	Fördermodul "Fachkräftesicherung"				
6.2.1	Bildungsprämie Kommunale Wärmeplanung	70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für finanzschwache Kommunen	500 € pro Fortbildungstag, 2.500 € pro beschäftigter Person, 2.750 € pro beschäftigter Person einer finanzschwachen Kommune	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Antragsberechtigt sind Kommunen, kommunale Unternehmen sowie KMU. ▶ Je Antragsberechtigte sind maximal drei Weiterbildungen jährlich förderfähig. ▶ Förderfähige Lehrgänge müssen mindestens 16 Unterrichtseinheiten umfassen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter 6.2.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.2	Bildungsprämie Wärmepumpe	Pauschaler Zuschuss	450 € pro Fortbildungstag, 900 € pro beschäftigter Person	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig ist die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen nach VDI 4645-1 oder vergleichbarer Fortbildungen für technische Führungskräfte oder planungsverantwortliche Beschäftigte. ▶ Antragsberechtigt sind alle in Nordrhein-Westfalen ansässigen Handwerksbetriebe, die Mitglied einer örtlichen Handwerkskammer sind. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr 6.2.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.3	Bildungsprämie Abwärmeberatung	50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	500 € pro Fortbildungstag, 2.500 € pro beschäftigter Person	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Je Antragsberechtigte sind maximal drei Weiterbildungen jährlich förderfähig. ▶ Förderfähige Lehrgänge müssen mindestens 16 Unterrichtseinheiten in Präsenz umfassen und zur selbstständigen Durchführung von Abwärmeberatungen befähigen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter 6.2.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
 (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Zuwendung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.3 Fördermodul "Erneuerbare Wärme und Transformation"					
6.3.1	Anlagen zur Auskopplung von Wärme zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung	25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 46 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Anlagen zur Nutzung von Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen, baulichen Anlagen oder Ver- und Entsorgungsleitungen stammt zur Einspeisung in ein Wärmenetz. ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung erforderlich. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr 6.3.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.2	Wärmeübergabestationen	25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	1.000 € je Anlage	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind indirekte Stationen mit oder ohne Warmwasserbereitung. ▶ Die aus dem Netz bereitgestellte Wärme oder Kälte muss zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien oder zu mind. 65 % aus Anlagen zur Nutzung von Ab- oder Umgebungswärme oder zu mind. 65 % aus KWK-Anlagen oder zu mind. 65 % durch eine Kombination dieser Maßnahmen stammen. ▶ Informationen zu den energetischen Eigenschaften des Netzes (Energieträger, CO₂-Emissionen etc.) sind durch den Netzbetreiber zu veröffentlichen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.3	Oberflächennahe Geothermie in Verbindung mit einer Wärmepumpe (Sondenbohrung)	30 €/ m	15.000 €	Art. 41 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Sondenbohrungen für Mehrfamilienhäuser im Bestand (drei oder mehr Wohneinheiten) bis maximal 400 m Bohrtiefe mit 30 €/m und max. 15.000 €. ▶ Die Auslegung und Ausführung muss gemäß Richtlinie VDI 4640 "Thermische Nutzung des Untergrunds" durchgeführt werden. ▶ Die Maßnahme muss den Anforderungen des LANUV-Arbeitsblatts 39 "Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme" entsprechen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Die zu fördernde Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.4.1	Zentrale Lüftungsanlagen	Pauschaler Zuschuss	2.000 € je Gebäude bzw. Wohneinheit	Art. 38a AGVO: max. 25 % (GU) 35 % (MU) 45 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung in Bestandsgebäuden. ▶ zentrale Anlagen: mind. SFP- Klasse 3 nach DIN 16798-3 und Wärmerückgewinnung mind. Klassifizierung H1 nach DIN EN 13053:2020. ▶ dezentrale Anlagen: Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung mind. 75 %. ▶ Anlagen müssen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und nach der Nennlüftung der DIN 1946-6 ausgelegt und einreguliert werden. ▶ Anforderungen an die energetischen Eigenschaften und die Luftdichtheit des

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
 (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Zuwendung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.3.4.2	Dezentrale Lüftungsanlagen	Pauschaler Zuschuss, ggf. Einzelfallentscheidung bei Schulen, Krankenhäusern, Heimen bzw. Gebäuden mit vergleichbaren Nutzungen	200 € je Gerät und Raum bis max. 1.000 € je Wohneinheit		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gebäudes sind einzuhalten und durch eine fachkundige Person nachzuweisen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr 6.3.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.5	Thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Prozesswärme	90 € / qm Bruttokollektor-fläche	90.000 €	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind thermische Solaranlagen im Größenbereich von 20 bis 1.000 qm. ▶ Anlagen müssen der Erzeugung von solarer Prozesswärme für die gewerbliche oder industrielle Nutzung dienen. ▶ 525 kWh Mindestenergieertrag pro qm Kollektorfläche und Jahr. ▶ Die erzeugte Wärmemenge ist mit einem Wärmemengenzähler zu erfassen. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.6.1	Erstberatung zur klimaneutralen Transformation für Kleinst- und Kleinunternehmen	65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	10.000 € je Unternehmen, 1.500 € pro Beratungsperson und Tag	De-minimis-Verordnung, De-minimis-Verordnung des Agrarsektors	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind technisch-betriebswirtschaftliche Beratungen mit schriftlichen Handlungsempfehlungen zur klimaneutralen Transformation. ▶ Die Untersuchungen, Beratungen und Konzeptionen haben durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich industrieller oder energiewirtschaftlicher Anlagen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. ▶ Richtet sich an Unternehmen des produzierenden Gewerbes. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter 6.3.6.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Zuwendung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.3.6.2	Konzepte zur Nutzung von Prozesswärme	50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der zuwendungsfähigen Ausgaben	20.000 € je Unternehmen bzw. bei Bereitstellung oder Einbindung externer Abwärme max. 30.000 € je Unternehmen	Art. 49 AGVO: max. 60 % (GU) 70 % (MU) 80 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind technisch-betriebswirtschaftliche Konzepte zur Umsetzung effizienter, CO₂-armer und CO₂-neutraler Prozesswärme. ▶ Die Untersuchungen, Beratungen und Konzeptionen haben durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich industrieller oder energiewirtschaftlicher Anlagen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. ▶ Richtet sich an Unternehmen des produzierenden Gewerbes. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter 6.3.6.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.6.3	Transformationskonzepte für die treibhausgasneutrale Produktion 2045	50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der zuwendungsfähigen Ausgaben	45.000 € je Unternehmen	Art. 49 AGVO: max. 60 % (GU) 70 % (MU) 80 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig ist die Erstellung technisch-betriebswirtschaftlicher Konzepte zur Transformation von Unternehmen und Handwerksbetrieben des produzierenden Gewerbes im Hinblick auf das Ziel einer treibhausgasneutralen Produktion bis spätestens 2045. ▶ Die Untersuchungen, Beratungen und Konzeptionen haben durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich industrieller oder energiewirtschaftlicher Anlagen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. ▶ Richtet sich an Unternehmen des produzierenden Gewerbes. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter 6.3.6.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
 (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Zuwendung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.3.7	Beratungstage für wärmeabgebende Unternehmen	75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	27.000 € + (63.000 €) je Betriebsstätte	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert werden max. 30 Beratungstage zu Erschließungsmöglichkeiten unvermeidbarer Abwärmepotenziale in Unternehmen, Handwerksbetrieben des produzierenden Gewerbes und Rechenzentren ▶ Die Betriebsstätte muss in Nordrhein-Westfalen liegen ▶ Die Untersuchungen, Beratungen und Konzeptionen haben durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. ▶ Im Falle einer Projektanbahnung können weitere 70 Beratungstage gefördert werden. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter 6.3.7 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4	Fördermodul "Gebäude und Quartiere"				
6.4.1.	KlimaGebäude.NRW innerhalb von KlimaQuartier.NRW	Pauschaler Zuschuss	max. 3.500 € je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 2.500 € je Wohneinheit (MFH)	Art. 38a AGVO max. 30 % (GU) 40 % (MU) 50 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energetische Anforderungen an den Standard „KlimaGebäude.NRW“: <ul style="list-style-type: none"> – wärmebezogene CO₂-Emissionen: max. 5 kg/(qm·a) im Neubau bzw. max. 10 kg/(qm·a) im Bestand; – spez. Transmissionswärmeverlust H_T¹: max. 0,30 W/(qm·K) im Neubau bzw. max. 0,38 W/(qm·K) im Bestand; – Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz (n₅₀-Wert): max. 1,0 pro Stunde. ▶ Nachweis durch Bauvorlageberechtigten nach DIN V 18599:2018-09 sowie einer gesonderten Kohlendioxid-Berechnung. ▶ Vorlage von Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan des Gebäudes. ▶ Förderbonus bei zusätzlicher Reduktion der CO₂-Emissionen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Förderung innerhalb von Landesprojekten nur in Verbindung mit weiteren Anforderungen zur Veresserung der Energieeffizienz. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.1 bzw. 6.4.2. der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.2	KlimaGebäude.NRW^{plus} innerhalb von KlimaQuartier.NRW	Pauschaler Zuschuss	500 € pro Wohneinheit bei Neubauten, 700 € bei Bestandsgebäuden	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Voraussetzung ist die Auszeichnung als KlimaQuartier.NRW mit der Zusatzauszeichnung Energie_plus, Städtebau_plus, Ökologie_plus oder Umsetzung_plus ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.2. der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.3	Energie-Monitoring von Nichtwohngebäuden	max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 49 AGVO: max. 60 % (GU) 70 % (MU) 80 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird das Energie-Monitoring von ausgewählten Nichtwohngebäuden. ▶ Zuwendungen nur im Rahmen des Landesprojekts „Energieeffiziente Nichtwohngebäude in Nordrhein-Westfalen“. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).